

7. Jahrgang Ausgabe 2 Februar 2007

### Unsere Themen

- [Hohe Schäden nach Stürmen über Deutschland](#)

Auch die Versicherer wirbeln um die Wette

- [Sturm über Deutschland](#)

Urteile zum Thema

## Hohe Schäden nach Stürmen über Deutschland:

Auch die Versicherer wirbeln um die Wette

Die Stürme, die mit rasenden Geschwindigkeiten über Teile Deutschlands hinweggefegt sind, haben Hausbesitzer und Autofahrer geschädigt. Dächer wurden abgedeckt, Bäume entwurzelt, Baugerüste – und sogar ein Lastwagen umgeweht. Welche Versicherungen kommen dafür auf? Die „Auswahl“ ist groß.

Die Hausbesitzer sind regelmäßig durch die **Wohngebäudeversicherung** auf Neuwertbasis abgesichert, die nicht nur bei Feuer- und Leitungswasserschäden einspringt, sondern auch in stürmischen Zeiten. Sie zahlt auch bei Schäden, die am Haus entstanden sind, weil ein Baum umgeknickt ist oder Äste herumgewirbelt sind. Hat ein Baum auf dem Nachbargrundstück Schäden angerichtet, dann leistet zwar dessen Wohngebäudeversicherung ebenfalls; jedoch wird sie beim Besitzer des Baumes Rückgriff nehmen, wenn sich herausstellt, dass er (der Baum) morsche Äste hatte, die auch bei weniger starken Winden abgebrochen wären und Schaden angerichtet hätten. Entsprechendes gilt unmittelbar für den geschädigten Hausbesitzer, der keine Wohngebäudeversicherung hat. Hat der Wind das Dach abgedeckt oder Fensterscheiben eingedrückt, so sind die Folgeschäden ebenfalls durch die Wohngebäudeversicherung gedeckt.

Wer jedoch Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Hundehütte, Zaun oder ähnliche Grundstücksbestandteile mitversichern will, der muss dies im Regelfall mit seiner Versicherung eigens vereinbart haben. Für voll gelaufene Keller gibt es nur Geld von der Wohngebäudeversicherung, wenn Elementarschäden mitversichert sind.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sturmschäden an Gebäuden, Hausrat und Autos werden von den meisten Gesellschaften erst ab Windstärke „8“ (= über 61 km/h – die Skala reicht bis „12“) ersetzt. Einige Gesellschaften fühlen sich erst ab Windstärken im zweistelligen Bereich zuständig, ihren Versicherten Schäden zu ersetzen. Ein Blick in die Versicherungsbedingungen hilft herauszufinden, ob es sich mit Blick darauf überhaupt lohnt, einen „Sturmschaden“ anzumelden – oder aber sich nach einer anderen Versicherung umzusehen. (Wie stark es „geweht“ hat, ist beim Deutschen Wetterdienst in Offenbach mit Zweigstellen in allen Bundesländern zu erfahren.) Übrigens: Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, ist die **Bauleistungsversicherung** zuständig.

Sturmschäden an Wohnungseinrichtungen fallen unter den Schutz der **Hausratversicherung**. Sie ersetzt zum Beispiel Schäden an Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen. Regenwasserschäden sind versichert, wenn der Wind das Dach abgedeckt oder ein Fenster eingedrückt hat und dadurch Wasser in die Wohnung gekommen ist. Für zerborstene Scheiben müsste eine **Glasbruchversicherung** bestehen; sie kommt auch für eine Notverglasung auf.

Vom Balkon gefallene Blumentöpfe oder Weihnachtsbäume, die einen

Passanten treffen, können ein Fall für die **Privathaftpflichtversicherung** sein. Wurde sie für „überflüssig“ gehalten, dann kann der Verletzte unmittelbar vom Eigentümer Schadenersatz verlangen.

Autofahrer sollten wissen: Wer mit seinem Wagen bei Sturm von der Straße abkommt oder gegen einen auf der Straße liegenden Baumstamm fährt, dem ersetzt die **Vollkaskoversicherung** den Schaden; die **Teilkaskoversicherung** würde dafür nicht ausreichen. Das gilt ebenfalls, wenn jemand in ein Fahrzeug hinein fährt, das zuvor gegen einen umgestürzten Baum geprallt ist (für den wiederum der Teilkaskoschutz ausreicht). Die Teilkasko kann aber in Anspruch genommen werden, wenn ein Pkw durch heruntergefallene Gegenstände (Dachziegel, Äste) oder durch einen umstürzenden Baum beschädigt wurde. Natürlich sind solche Schäden auch durch die Vollkasko (enthält Teilkasko) gedeckt. Ein von der Teilkaskoversicherung regulierter Schaden hat keinen Einfluss auf den Schadenfreiheitsrabatt bei der Vollkasko.

Unfallopfer schalten ihre **Krankenkasse** ein. Bei bleibenden Schäden kann Geld aus der **privaten Unfallversicherung** fällig werden, zusätzlich bei Unfällen auf Arbeitswegen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Schwere Folgen entschädigen auch die gesetzliche **Rentenversicherung** oder eine private **Be-**



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**rufsunfähigkeitsversicherung.** Das gilt unabhängig davon, ob zum Beispiel ein Hausbesitzer, von dessen Dach ein Ziegel herunterfiel, dafür haftbar ist, weil er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. (Er könnte allerdings von der Versicherung ersatzpflichtig gemacht werden, was auch für die Teilkasko- und Privathaftpflichtversicherung gilt.)

Und wie steht es mit der Steuer? An sich mindert eine „außergewöhnliche Belastung“ die Steuer. Und Hausrat- oder Wohngebäudeschäden können durchaus „außergewöhnlich“ sein. Doch hat der Bundesfinanzhof entschieden: Solche Aufwendungen können nicht Steuer mindernd geltend gemacht werden, wenn keine Hausratversicherung abgeschlossen worden war. Gibt es eine solche Versicherung, so kann (unter Bedingungen) ein gegebenenfalls von ihr nicht ersetzter Restbetrag die Steuer reduzieren. (AZ: III R 36/01)  
(Wolfgang Büser)

Sturm über Deutschland / Urteile zum Thema:

### **Wie gezielt der Wolf pustet, müssen die Schweinchen nicht wissen**

Der Orkan „Kyrill“ ist ein Sturm mit noch nicht da gewesener, rasender Geschwindigkeit. Deutschlands Richtern allerdings ist schon ei-

ne Menge Wind ins Gesicht geblasen. Urteile zum Thema Sturm:

**Sturm - muss auch bei Vorschäden beglichen werden** - Eine Wohngebäudeversicherung darf Leistungen nach einem Sturmschaden am Haus eines Versicherten nicht mit der Begründung verweigern, es hätten bereits Vorschäden bestanden, wenn klar ist, dass letztlich der Wind Ursache für den Defekt an der Immobilie war. (Hier wurde festgestellt, dass der Putz bereits vor dem Sturm in seiner Substanz beschädigt war. Für das Saarländische Oberlandesgericht war jedoch entscheidend, dass das Abbröckeln des Putzes unmittelbar auf die Einwirkung des Windes zurückzuführen gewesen ist.) (AZ: 5 U 496/05-53)

**Vermieter muss Mülltonnen nicht überwachen** - Wird das im Hof eines Mietshauses abgestellte Auto eines Mieters von einer - durch einen Sommersturm herumgewirbelten - Mülltonne verbeult (hier entstand am Pkw ein Schaden in Höhe von 2.500 Euro), so muss der für die Außenanlage (wozu auch der Hof und die Mülltonnen gehören) verkehrssicherungspflichtige Vermieter nicht für den Schaden gerade stehen. Vorausgesetzt, er hatte die Pedalbremsen der Abfallbehälter betätigt; zusätzliche Vorkehrungen muss er nicht treffen. (Landgericht Coburg, 33 S 38/06)

**Wie gezielt der Wolf pustet, müssen die Schweinchen nicht wissen** - Eine Hauseigentümerin muss nicht nachweisen, dass ihr Gebäude von einer Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 direkt getroffen wurde, um von ihrer Wohngebäudeversicherung mehrere Schäden ersetzt zu bekommen, die nach einem heftigen Sturm am Haus auftraten. Es reicht aus, wenn die Wetterstation bestätigt, dass in der Umgebung des Hauses Windstärke 8 gemessen wurde. (Außerdem hatte hier ein Sachverständigengutachten ergeben, dass mehrere der Schäden "unmittelbar durch Luftbewegungen" verursacht worden sein müssen.)  
(Oberlandesgericht Karlsruhe, 12 U 251/04)

**Vor der Reparatur erst das "o. k." holen** - Lässt der Besitzer einer Lagerhalle (in der hier Autos abgestellt waren) das bei einem Sturm



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

beschädigte Rolltor reparieren, ohne zuvor seiner Gebäudeversicherung die Möglichkeit zu geben, den Schaden zu begutachten, so muss die Assekuranz die Rechnung des Reparaturdienstes nicht begleichen. (Oberlandesgericht Hamm, 20 U 88/04)

**Auch einem "verbotenen" Fällen kann Ersatzpflicht folgen** - Auch wenn die Naturschutzbehörde einem Grundstücksbesitzer das Fällen bestimmter Bäume nicht gestattet hatte, kann er seinem Nachbarn zum Schadenersatz verpflichtet sein, wenn zwei dieser Bäume während eines Gewittersturms auf das Nachbargrundstück stürzen und dort eine Garage und die Gartenanlage beschädigen. (Hier wurde der Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil noch nicht geklärt war, ob die Bäume auch umgestürzt wären, wenn weiterer Baumbestand, der vorher genehmigt gerodet worden war, noch vorhanden gewesen wäre.) (Bundesgerichtshof, V ZR 230/03)

**Heftiger Sturm bläst "unmittelbar"** - Grundsätzlich zahlt eine Kfz-Teilkaskoversicherung nur dann einen Sturmschaden an einem Pkw, wenn der Wind "unmittelbar" auf das Fahrzeug einwirkt (herunterfallende Dachziegel oder umstürzende Bäume). Eine "mittelbare" Einwirkung einer Böe (hier verriß der Fahrzeugführer das Lenkrad und kam von der Straße ab) wird nicht reguliert. Ausnahme: Der Wind ist so stark, dass er die "Haftkraft" des Autos auch ohne Steuermann überwinden kann. (Landgericht Chemnitz, 6 S 98/02)

**Nicht erkennbare Wurzelfäule geht zu Lasten der Kirche** - Stürzt eine Kastanie bei einem starken Wintersturm auf ein Gotteshaus, so kann die Kirchengemeinde nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schadenersatz von der Kommune verlangen (hier gefordert in Höhe von 15.600 €), wenn durch einen Sachverständigen belegt wird, dass die vorhandene Erkrankung des Baumes (hier: Wurzelfäule) für die - für die Baumkontrolle zuständigen - Mitarbeiter der Stadt schwierig zu erkennen war. (Hier deuteten die Symptome auf einen Miniermotten-Befall hin, der keinerlei Maßnahmen seitens der Kommune erfordert hätte.) (Landgericht Osnabrück, 5 O 1112/06)

**Ein Festzelt ist rechtlich ein Gebäude** - Schlägt ein Festzelt, das auf einem Grundstück nicht ausreichend verankert wurde, bei - wenn auch orkanartigem - Wind gegen ein Nachbarhaus, so ist der Besitzer des Zeltens für den Schaden am Haus (hier: in Höhe von 30.000 Euro) verantwortlich. Rechtlich ist ein solches Zelt (mit Aluminiumkonstruktion) wie ein Gebäude zu betrachten; der Besitzer hätte es gegen den - wenn auch unvorhersehbaren - Sturm sichern müssen. (Oberlandesgericht Rostock, 3 U 58/03)

**Für gesunde Äste wird nicht gehaftet** - Wird der Traktor eines Landwirts bei einem Sturm durch einen herabfallenden - gesunden - Ast eines auf dem Nachbargrundstück stehenden Baumes beschädigt, so muss der Nachbar dennoch keinen Schadenersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht leisten, wenn der Landwirt nicht nachweisen kann, dass der gesunde von morschen Ästen - die längst hätten entfernt werden müssen - mitgerissen wurde. (Amtsgericht Wipperfürth, 9 C 28/03)

**Ein Sturm entlastet die Gemeinde** - Grundsätzlich ist eine Kommune dafür zuständig "ihre" Bäume zweimal im Jahr (1-mal belaubt, 1-mal unbelaubt) daraufhin zu prüfen, ob durch kranke oder beschädigt Äste eine Gefahr droht; unterlässt die Gemeinde die Kontrollen, so muss sie für Schäden an Autos oder Menschen haften. Allerdings muss ein Geschädigter beweisen, dass die Kontrollpflicht vernachlässigt wurde - andernfalls er keinen Schadenersatz verlangen kann. (Bundesgerichtshof, III ZR 225/03)

**Kommt der Dachdecker regelmäßig, ist's gut** - Lässt ein Hausbesitzer sein Dach alle drei Monate durch einen Dachdeckerbetrieb kontrollieren, so hat er damit seine "Unterhaltungspflicht" erfüllt - auch wenn der Kontrolleur jeweils nur eine Sichtkontrolle vornimmt und nicht an den Schindeln "rüttelt". Lösen sich bei einem Sturm Dachziegel und beschädigen einen parkenden Pkw, so muss der Hausbesitzer dafür nicht aufkommen. (Oberlandesgericht Düsseldorf, 22 U 76/02)



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**Ein gepflegter Baum darf kippen** - Beschädigt ein bei einem Sturm entwurzelter Baum das Nachbarhaus, so muss die Wohngebäudeversicherung des Baumbesitzers nur dann für den Schaden aufkommen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Gehölz nicht mindestens einmal pro Jahr auf seine Standfestigkeit überprüft und die Äste gestutzt wurden. (Hier war das jedoch der Fall, so dass der Geschädigte leer ausging.) (Amtsgericht Hermeskeil, 1 C 288/01)

**Bei angekündigtem Sturm die Verankerungen prüfen** - Löst sich bei einem Orkan die Verankerung eines Leuchtransparentes an einem Haus und beschädigt sie einige Wagen eines benachbarten Autohändlers, so muss der Hausbesitzer für den Schaden (hier: rund 6.000 Euro) aufkommen. Das gilt zumal dann, wenn sich das Transparent bei einem Sturm in der Vergangenheit schon mal gelöst hatte und der Besitzer danach keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. (Oberlandesgericht Koblenz, 10 U 251/02)

Und da gab es auch noch...

**Stürme verschonen auch Kreuzfahrtschiffe nicht** - Veranstalter einer Kreuzfahrt haften nicht für die durch einen Sturm bedingten Verletzungen. "Auf die mit schlingernden Bewegungen eines Schiffes verbundenen Gefahren müssen sich Passagiere einer Seereise einstellen". (Hier hatte sich ein 87jähriger bei einem plötzlichen Ruck des Schiffes im Bad seiner Suite nicht mehr festhalten können und war gestürzt. Er beanstandete "fehlende Haltegriffe", was aber vom Landgericht Bremen zurück gewiesen wurde, weil sie nicht gesetzlich vorgeschrieben seien. Mit dem Unfall habe sich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht.) (AZ: 7 O 124/03)

**Mit wehenden Haaren besser nicht Kart fahren** - Verletzt sich die Besucherin einer Kartbahn dadurch schwer, dass sich ihre langen Haare während der Fahrt an der Hinterachse aufwickeln, und wird ihr dadurch ein Stück der Kopfhaut abgerissen, so kann sie vom Betreiber der Anlage Schmerzensgeld verlangen (hier nach Abzug einer 50prozentigen Mitschuld in Höhe von 8.000 Euro), wenn die Mit-

arbeiter nicht auf die Gefahren hingewiesen und auch keine Sturmhauben ausgehändigt haben. Allgemeine Warnhinweise im Eingangsbereich der Halle reichen nicht aus. (Saarländisches Oberlandesgericht, 1 U 156/04)

**Zierliche Person sollte Sturm entfliehen** - Will eine zierliche Reiterin ihr Pferd in die angemietete Box bringen, weil es heftig stürmt, so kann sie vom Vermieter des Stalls nicht verlangen, dass er Schadenersatz und Schmerzensgeld zahlt, wenn sie vom schweren Türflügel des Stalls (der - vom Wind getragen - kräftig ausschlug) zu Boden geworfen wird und sich verletzt. Sie hätte nicht ohne Hilfe agieren dürfen; der Vermieter hat seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. (Landgericht Coburg, 11 O 70/04) (Wolfgang Büser)

Impressum  
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:  
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung:  
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)  
Martina Papmahl